

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgenden

11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23. 11. 1994

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRWS. 878), in seiner Sitzung am 21. Oktober 2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 11. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23. November 1994 beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf fünfzehn Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 2

Dieser 11. Nachtrag der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.